1. Änderung zur Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und des § 2 b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 194) geändert worden ist, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Der Wortlaut des § 8 der Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau vom 25.04.2002 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der städtischen Turn- und Sporthallen und deren Einrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

(1) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 7,00 € (0,5 Stunden = 3,50 €) zzgl. USt.

Turnhalle der Sachsenalleeschule / Turnhalle der Wehrdigtschule / Turnhalle der Rosariumschule / Turnhalle Niederlungwitz / Jahn-Turnhalle (große Halle)

(2) Für die im nachfolgenden genannten städtischen Turn- und Sporthallen beträgt das Nutzungsentgelt für den laufenden Trainings- und Spielbetrieb pro Stunde 5,00 € (0,5 Stunden = 2,50 €) zzgl. USt.

Turnhalle Gesau / Jahn-Turnhalle (kleine Halle)

- (3) Bei Sonderveranstaltungen und einmaligen Nutzungen werden bei einer Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden 50,00 € zzgl. USt in Rechnung gestellt. Für jede weitere Stunde sind 7,50 € zzgl. USt zu entrichten.
- (4) Sämtliche Entgelte werden bei regelmäßiger Benutzung auf der Grundlage des Hallenbelegungsplanes in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Sonderveranstaltungen und einmaligen Nutzungen wird das Entgelt nach Erhalt der Zahlungsaufforderung der Stadt fällig."

§ 2

Alle anderen Bestimmungen der Ordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau vom 25.04.2002 behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Diese 1. Änderung zur Benutzung der Turn- und Sporthallen der Stadt Glauchau tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glauchau, den 20.10.2023

gez. Marcus Steinhart Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.